

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Prähistorische und Historische Archäologie (Ein-Fach, Zwei-Fächer)

Vom 23. Juni 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06. September 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar und 21. April 2010 und nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Prähistorische und Historische Archäologie (Ein-Fach, Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Studienjahr

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelor-Studiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Master-Studiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die vom Institut für Ur- und Frühgeschichte angebotenen Module ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,

- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren,
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon zwei aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte und je ein Mitglied aus der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät), zwei Mitgliedern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Formulierung „jeweils mindestens mit der Note 2,0“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
5. In der Anlage wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„6. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

6.1 Klassische Archäologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-klar-A	Einführung							
	Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
	1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
	1. Einführung in die Prähistorische Archäologie	Proseminar	2	4	Wahlpflicht	Klausur	bestanden	-
	2. Einführung in die Historische Archäologie	Proseminar	2	4	Wahlpflicht	Klausur	bestanden	-

PHF-klar-D	Praxis der Archäologie						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. - 5. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A; Abschluss oder zu- mindest gleichzeitiger Besuch der Module B, B1, C, C1	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
3. Schwerpunkt Ausgrabung				WPF			
Bodendenkmalpflege in Theorie und Praxis	Übung	2	1,5	Pflicht	Referat	benotet	-
Grabung (12 Tage)	Übung	2,5	1,5	Pflicht	Protokoll	bestanden	
Pflichtpraktikum/Projektarbeit (4-6 Wochen)	Praktikum	5	5	Pflicht	Protokoll	bestanden	

”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juni 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juni 2010

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam
 Dekanin der Philosophischen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Kipp
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel